

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Stadt seniorenrat Singen/ Hohentwiel

§ 1 Name und Sitz

Der **Stadt seniorenrat Singen/ Hohentwiel** ist eine Arbeitsgemeinschaft, aktiv auf dem Gebiet der Seniorenarbeit und Altenhilfe.

§ 2 Grundsätze

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet unabhängig. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Seniorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen in Singen. Er ist auch offen für Bewohner der Umgebung von Singen. Er versteht sich in so weit als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, und politischem Gebiet.
2. Der Seniorenrat will den Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Singen, die relevanten gesellschaftlichen Gruppen und politischen Parteien sowie die Öffentlichkeit auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam machen und an deren Lösung mitwirken. Eine Mitarbeit in den kommunalpolitischen Gremien der Stadt Singen ist durch die Mitgliedschaft in Ausschüssen gegeben.
3. Der Seniorenrat ist aktives Mitglied im Kreisseniatorenrat Konstanz.
4. Der Seniorenrat ist mit je einem Sitz in folgenden Ausschüssen der Stadt Singen vertreten: Familie Soziales und Ordnung, Beirat für Inklusion und Barrierefreiheit, Sicherheitsbeirat sowie im Aktionsbündnis Demenz.
5. Der Seniorenrat betreibt keine eigene Einrichtung der Altenhilfe.
6. Der Seniorenrat arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Stadt Singen bzw. dem Seniorenbüro der Stadt Singen zusammen.
7. Der Seniorenrat ist nicht bei juristischen, wirtschaftlichen, medizinischen und pflegerischen Themen aktiv.

§ 4. Finanzgrundsätze

1. Der Seniorenrat ist ehrenamtlich tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Seniorenrates dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Seniorenrates. Dasselbe gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes und bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenrates. Im Falle der Auflösung des Seniorenrates geht das gesamte Vermögen an die Stadt Singen.
3. Zweckgebundene Ausgaben werden auf Antrag erstattet.
4. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Auch sind die Leistungen für die Leistungsempfänger kostenlos.

§ 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können juristische Personen, Seniorenvereinigungen, nicht rechtsfähige Institutionen und bei der Stadtverwaltung registrierte Gruppen werden, die im Sinne dieser Satzung tätig sind. Mitglieder können ferner Einzelpersonen sein, die dem Aufgabenbereich des Seniorenrates verbunden sind.

Parteilpolitisch und kommerziell organisierte Gruppen können nicht Mitglied werden.

2. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheiden die Mitglieder des Seniorenrates mit einfacher Mehrheit

3. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Ausschluss oder Austritt und muss schriftlich erfolgen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der Arbeitsgemeinschaft nachhaltig zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit erheblich schädigt oder geschädigt hat.

§ 7 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft (Stadt seniorenrat) sind:

- a) die **monatliche Mitgliederversammlung** (aktive Mitglieder) mit einer Vertretung des Seniorenbüros Singen
- b) die Jahreshauptversammlung (1x jährlich), sie findet zum Jahresbeginn (Januar – März) statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft.

2. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus: Den aktiven Mitgliedern-des Seniorenrates.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal monatlich schriftlich bzw. per Email einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied Stadt seniorenrates geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als Stimmen.

7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt die Satzung und ihre Änderungen,
- b) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Seniorenrates,
- c) sie beschließt ggf. einen Haushaltsplan,
- d) sie nimmt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung der Mitglieder und des Kassenwarts entgegen und erteilt Entlastung,

§ 9 Jahreshauptversammlung

Wird gebildet aus:

- a) Den aktiven Mitgliedern-des Seniorenrates
- b) den Delegierten als Vertreter der in § 6 Abs. 1 genannten Arbeitsgemeinschafts-Mitglieder
- c) den Einzelmitgliedern

Die Einladungen mit der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Stadtseniorenrat einzureichen.

§ 10 Struktur der Arbeitsgemeinschaft Stadtseniorenrat Singen

Das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die monatliche Versammlung der aktiven Mitglieder.

Die Versammlung wählt eine/n **Kassenwart/in**

Aus den bestehenden Gruppen (Montag Seniorentreff, Dienstag Computeria, Mittwoch Computeria, Donnerstag Treffpunkt) wird jeweils eine Person benannt, die sie im **OrgaTeam** vertritt.

Aufgaben des OrgaTeams sind die Durchführungen der monatlichen Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung (weitere Aufgaben können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung beschlossen werden).

In einer Liste mit den anfallenden Aufgaben im SSR, kann sich jeder für eine oder mehrere Aufgaben eintragen. Gibt es mehrere Personen für eine Aufgabe, so bilden diese Personen einen Arbeitskreis für diese Aufgabe.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist ab dem 11.03.2024 gültig.
Singen, den 11.04.2024

Wahlleiterin: Laura Casola

Mitglieder: